

Satzung des Berufsverbands der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V. (BVGH)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V. (BVGH).

(2) Der Verein wurde am 21.11.1992 als Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V. gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter VR 3095 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 61231 Bad Nauheim (§ 24 BGB).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die berufsständische Vertretung von Gebärdensprachdolmetscher_innen auf Landesebene.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind

- Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder,
- Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins,
- Fort- und Weiterbildungen,
- Nachwuchsförderung.

Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, und kann dort Mitglied werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Formen der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die über einen vom BGSD anerkannten akademischen oder nichtakademischen Abschluss mit mindestens einer Gebärdensprache als Arbeitssprache verfügt.

Außerordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich in einer akademischen oder nichtakademischen Ausbildung mit vom BGSD anerkannten Abschluss oder in einer Vorbereitung auf eine vom BGSD anerkannte Prüfung befindet.

(2) Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Über abgelehnte Anträge informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung.

Gegen die Ablehnung, in der die Adresse, an die der Einspruch zu richten ist, angegeben wird, kann der/die Bewerber_in gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruch erheben, die dann über den Aufnahmeantrag abstimmt.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Rechte und Pflichten

Ordentliche Mitglieder haben

- Sitz- und Rederecht,
- Stimmrecht,
- aktives und passives Wahlrecht,
- Informations- und Auskunftsrechte,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
- die Verpflichtung, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen,
- die Pflicht, den Vorstand über die Änderung erforderlicher Mitgliedsdaten (mindestens jedoch Namen, Postanschrift, E-Mailadresse) zu informieren,
- die Verpflichtung, den aktuellen Berufskodex der Gebärdensprachdolmetscher_innen und Übersetzer_innen als Grundlage ihrer Tätigkeit anzuerkennen,
- die Verpflichtung zur Fort- und berufsspezifischen Weiterbildung,
- das Recht, Mentor_innen und Mentees zu werden.

Außerordentliche Mitglieder haben

- Sitz- und Rederecht,
- Informations- und Auskunftsrechte,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
- die Verpflichtung, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen,
- die Pflicht, den Vorstand über die Änderung erforderlicher Mitgliedsdaten (mindestens jedoch Namen, Postanschrift, E-Mailadresse) zu informieren,
- die Verpflichtung, den aktuellen Berufskodex der Gebärdensprachdolmetscher_innen und Übersetzer_innen als Grundlage ihrer Tätigkeit anzuerkennen,
- die Verpflichtung zur Fort- und berufsspezifischen Weiterbildung.

Alle Mitglieder verpflichten sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über interne Belange des Vereins.

(4) Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 30.04. eines Kalenderjahres zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag kann abhängig vom Eintrittsdatum gestaffelt werden.

Bei Nichtzahlung ist Ausschluss gem. Nr. (5) in Verbindung mit § 10 Nr. (1) d) möglich.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sofern eine Anhebung des vom Verein an Dachverbände zu entrichtenden Jahresbeitrags erfolgt, wird der Mitgliedsbeitrag ohne Beschluss der Mitgliederversammlung anteilig um diesen Beitrag erhöht.

Bei Erhöhung des Mitgliedbeitrags aufgrund erhöhten Beitrags des Vereins oder eines Dachverbands hat jedes Mitglied ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 31.12. des laufenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis.

Alle außerordentlichen Mitglieder im Sinne der Nummer (1), die ab Wirksamwerden des BGSD-Beschlusses vom 11.03.2018 in den BVGH eintreten, zahlen für die Dauer von maximal 4 Jahren lediglich den jeweils aktuell gültigen BVGH-Mitgliedsbeitrag.

Der Verein kann Umlagen im Falle außergewöhnlicher finanzieller Belastungen, die sich mit den Mitgliedsbeiträgen nicht decken lassen, erheben, sollten diese für den Fortbestand oder die Durchführung der Vereinsziele erforderlich sein. Die Umlagen pro Kalenderjahr können maximal ein Fünffaches des aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Über Festlegung, Verwendungszweck und Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich, sofern kein Fall von Nr. (4) Absatz 6 vorliegt.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, insbesondere wenn es sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- nachweislich gegen den aktuellen Berufskodex der Gebärdensprachdolmetscher_innen und Übersetzer_innen verstößt oder
- mit der Entrichtung von Beiträgen, Umlagen länger als sechs Monate in Verzug ist oder
- gegen die Verpflichtung zur Fort- und berufsspezifischen Weiterbildung in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt.

Einen Antrag auf Ausschließung kann jedes Mitglied gegenüber dem Vorstand stellen; der Vorstand kann ebenfalls einen solchen Antrag stellen. Dem dadurch betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss, in dem die Adresse, an die der Einspruch zu richten ist, angegeben wird, kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Im Fall eines fristgerecht eingelegten Einspruchs entscheidet die auf den Einspruch folgende Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören. Das Mitglied ist nicht verpflichtet, der Einladung zu folgen und sich mündlich zu erklären.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist zuständig in den nachfolgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der zwei Revisor_inn_en,
- Änderung der Satzung und Vereinsordnung,
- Erstellung von Richtlinien der Verbandsarbeit,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- Auflösung des Verbands.

(2) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Sie kann als Präsenz- oder Online-Veranstaltung stattfinden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Einberufung eine Frist von zwei Wochen gilt, ist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder
- wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Findet eine Mitgliederversammlung online statt, ist den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitglieder-versammlung ein Link zuzusenden, der eine Teilnahme ermöglicht.

(3) Änderung der Tagesordnung und Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. eine Woche vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden zugelassen, wenn

- sie den Mitgliedern nach Antragseingang und vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden und
- kein Mitglied einen Antrag gegen die Zulassung stellt und
- sich eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung für die Zulassung ausspricht.

(4) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands oder von einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet. Dies kann ein Mitglied des Vorstands, ein ordentliches oder außer-ordentliches Mitglied oder Nichtmitglied sein; die Entscheidung trifft der Vorstand.

(5) Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(6) Stimmrechtsübertragung

Bei Abwesenheit sind Stimmübertragungen zulässig.

Je Vollmachtnehmer_in sind maximal zwei Stimmrechtsübertragungen möglich.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. §3 und bei Vereinsauflösung gem. § 13 dieser Satzung.

(7) Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung keine anderen Mehrheitserfordernisse vorsieht.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig, sofern keine Änderung des Vereinszwecks erfolgen soll. Insoweit gilt § 13.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(8) Versammlungsprotokoll

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Es muss enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des/der Versammlungsleiters/leiterin und der/des Protokollführers/führerin,
- Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut,
- Unterschrift der Versammlungsleitung und Protokollführung.

(9) Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können jedoch zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten zugelassen werden, wenn die Versammlungsleitung dies genehmigt und wenn sich nicht mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dagegen aussprechen.

Gäste erhalten Rederecht, wenn die Versammlungsleitung es ihnen erteilt.

Der Vorstand kann beschließen, Nichtmitglieder in beratender Funktion zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten einzuladen. Jedes Mitglied hat das Recht, Nichtmitglieder in beratender Funktion dem Vorstand vorzuschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

(1) Zusammensetzung, Vertretungsrecht, Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die gleichberechtigt tätig sind. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstandene Aufwendungen werden im Rahmen des § 670 BGB nach Nachweis erstattet.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- Buchführung,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

(3) Vorstandssitzung, Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung kann formlos erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Rechte und Pflichten, Entlastung

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat jährlich über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss zu fassen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Vorstand hat das Recht bestimmte Aufgaben des Vereins an Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern (Arbeitsgruppen) zu delegieren.

§ 6a Beisitzende

Der Vorstand hat das Recht, bis zu drei Beisitzende vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Amtszeit von Besitzenden endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstands.

§ 7 Wahlen

Wahlen finden grundsätzlich in geheimer schriftlicher Abstimmung statt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Wahl offen durchgeführt wird.

Durchführung von Wahlen

(1) Allgemeines

Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.

Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Zu Revisor_inn_en können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vorstands sind.

Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird in offener Abstimmung beschlossen. Die anschließenden Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisor_inn_en sind geheim.

(2) Wahlvorgang

Die mindestens drei Mitglieder des Vorstands sowie die zwei Revisor_inn_en werden in zwei getrennten Wahlgängen nacheinander von der Mitgliederversammlung in folgender Reihenfolge gewählt.

- Vorstandsmitglieder
- Revisor_inn_en.

Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält nur einen Stimmzettel pro Wahlgang. Bevollmächtigte mit Stimmübertragen erhalten für jede gültige Vollmacht einen zusätzlichen Stimmzettel pro Wahlgang. Die zur Wahl verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Uneindeutige, unleserliche oder kommentierte Stimmzettel gelten in jedem Wahlgang als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied darf bei der Wahl der Vorstandsmitglieder bis zu drei der auf dem Stimmzettel genannten Kandidat_inn_en wählen (= ankreuzen), bei der Wahl der Revisor_inn_en bis zu zwei der auf dem Stimmzettel genannten Kandidat_inn_en wählen (= ankreuzen). Gleiches gilt für jede_n Bevollmächtigte_n pro gültige Vollmacht.

Gemäß der festgelegten Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder sind diejenigen Kandidat_inn_en gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, in absteigenden Reihenfolge der Stimmenanzahl Vorstandsmitglieder bzw. Revisor_inn_en in der jeweils erforderlichen Anzahl.

Wahlen en Bloc sind auf Antrag möglich.

(3) Stimmgleichheit

Sollte bzgl. der Besetzung des letzten erforderlichen Vorstandsmitglieds oder des Revisors/der Revisorin Stimmgleichheit bestehen, wird für diese beiden Kandidaten_inn_en eine Stichwahl im geheimen Wahlverfahren durchgeführt, sofern nicht eine_r der Kandidat_inn_en seine/ihre Kandidatur zu diesem Zeitpunkt zurückzieht.

Für die Stichwahl werden einheitliche Stimmzettel verwendet, mit denen jedes stimmberechtigtes Mitglied max. eine_n der Kandidat_inn_en wählen darf. Gleiches gilt für jede_n Bevollmächtigte_n pro gültiger Vollmacht.

§ 8 Kassenwesen, Buchführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem Vorstand obliegt die Buchführung des Vereins.

Die Buchführung wird jährlich durch die Revisor_inn_en geprüft. Die Revisor_inn_en haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen. Die Revisor_inn_en haben jederzeit das Recht, die Buchführung des Vereins zu überprüfen.

§ 9 Vereinsordnung

(1) Erlass der Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereinsordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Verhältnis zur Satzung

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern dieser nachgeordnet. Sie wird nicht im Vereinsregister eingetragen.

(3) Inhalte

Die Vereinsordnung kann folgende Bereiche regeln:

- Bestimmungen zu Ausführungen der einzelnen Paragraphen der Satzung,
- Geschäftsordnung,
- Regelungen zu Arbeitsgruppen,
- weitere Bestimmungen zur Mitwirkungspflicht der Mitglieder,
- Reise- und Verwaltungskosten,
- Berufskodex.

(4) Bekanntmachung

Die Vereinsordnung wird den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht.

§ 10 Sanktionen

(1) Sanktionsarten

Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnung verstoßen haben, können folgende Sanktionen verhängt werden:

- Löschung von gängigen Listen (beispielsweise BVGH-Homepage und E-Mail-Verteiler des BVGH),
- Suspendierung von Vereinsämtern,
- Geldbußen bis zum Vierfachen des jeweils aktuell gültigen jährlichen BVGH-Mitgliedsbeitrages,
- und im Fall eines Verstoßes nach § 3 Nr. (5) dieser Satzung, der Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

(2) Sanktionsbeschluss

Der Beschluss und die Bekanntgabe der unter Nr. (1) genannten Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand.

(3) Einspruch

Das dadurch betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe einer in Nr. (1) genannten Sanktion an die im Schreiben genannte Adresse schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang seines Einspruchs beim Vorstand von diesem innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

Kommt es zu keiner Einigung zwischen dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand, wird der Sachverhalt den Mitgliedern zur Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese Entscheidung ist endgültig und dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 11 Erfordernis der Schriftform

Das Erfordernis der Schriftform ist auch erfüllt, wenn die Einladungen, Protokolle, Beschlussanträge, Beschlussfassungen und andere Mitteilungen per E-Mail oder als E-Mailanhang erfolgen.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Zustellung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds gem. § 3 Nr. (3) dieser Satzung.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins verarbeitet der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder.

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Löschung erfolgt nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und weiterführenden Gesetzen.

Im Falle einer Mitgliedschaft in weiteren Zweckverbänden erfolgt die Weitergabe personenbezogener Daten nach den Bestimmungen der DSGVO, dem BDSG und weiterführenden Gesetzen.

§ 13 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den BGSD e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für vereinsbezogene Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder später unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die gesetzliche Regelung oder - sollte eine solche nicht existieren - eine dem mutmaßlichen Willen der Mitglieder entsprechende Regelung treten.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.

Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Ergänzend zu dieser Satzung gilt die Vereinsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.